



Ausbildungsordnung der Refugee Law Clinic Bonn

Version 1.1.0

Gültig ab 12.02.2026

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Begriffe	1
§ 1 – Mandatsübernahme	1
§ 2 – Qualifiziertes Mitglied	1
§ 3 – Voll qualifiziertes Mitglied	1
§ 4 – Hospitant:in	1
Abschnitt 2: Semesterkurs	2
§ 5 – Ziel und Zielgruppe	2
§ 6 – Begrenzte Zahl von Teilnehmenden	2
§ 7 – Anmeldung	2
§ 8 – Ablauf und Bestehen des Semesterkurses	2
§ 9 – Vorlesung und Tutorium	2
§ 10 - Mandatsworkshop	3
§ 11 – Anwesenheit	3
§ 12 – Klausuren	3

§ 12a – Praxisteil	4
§ 13 – Empfehlungen	4
Abschnitt 3: Schulungen	5
§ 14 – Begriff	5
§ 15 – Schulungspflicht	5
§ 16 – Zugang zu Schulungen	5
Abschnitt 4: Ausnahmen und Sonderregeln	5
§ 17 – Ausbildung durch eine andere Organisation	5
§ 18 – Mitglieder mit Erster Juristischer Prüfung	6
§ 19 – Mitglieder mit Zweiter Juristischer Prüfung	6
Abschnitt 5: Änderung der Ausbildungsordnung	6
§ 20 – Verfahren	6
§ 21 – Transparenz	6

Abschnitt 1: Begriffe

§ 1 – Mandatsübernahme

Mandatsübernahme bedeutet, die Verantwortung für ein Mandat zu übernehmen und in diesem Rahmen unentgeltliche Rechtsdienstleistungen gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zu erbringen.

§ 2 – Qualifiziertes Mitglied

- (1) Qualifiziertes Mitglied ist, wer Mitglied der Refugee Law Clinic Bonn e.V. (RLCB) ist und den Semesterkurs gemäß dem zweiten Abschnitt dieser Ausbildungsordnung abgeschlossen hat, jedoch nicht mehr genügend Schulungen vorweisen kann.
- (2) Gilt ein Mitglied einmal als qualifiziert, kann dieser Status nicht mehr verloren gehen.

§ 3 – Voll qualifiziertes Mitglied

- (1) Voll qualifiziertes Mitglied ist, wer den Semesterkurs gemäß dem zweiten Abschnitt dieser Ausbildungsordnung erfolgreich absolviert hat.
- (2) Um voll qualifiziertes Mitglied zu bleiben, muss ein qualifiziertes Mitglied innerhalb eines Jahres ab Bestehen der Semesterabschlussklausur genügend gültige Schulungen entsprechend dem dritten Abschnitt dieser Ausbildungsordnung vorweisen.
- (3) Solange ein Mitglied nicht genügend gültige Schulungen vorweisen kann, fällt es wieder auf den Status eines qualifizierten Mitglieds zurück.

§ 4 – Hospitant:in

- (1) Hospitant:in ist, wer Mitglied der RLCB ist und den Mandatsworkshop besucht hat.
- (2) Das gilt nur, wenn der Abschluss des Semesterkurses durch das Mitglied absehbar ist. Es ist nicht vorgesehen, dass ein Mitglied im Hospitant:innenstatus verbleibt und sich nicht um den Abschluss des Semesterkurses bemüht.
- (3) Folgende Möglichkeiten, sich in der RLCB zu engagieren, stehen Hospitant:innen offen:
 - Die Hospitation bei einem Mandat, d.h. die Übernahme eines Mandats unter Anleitung eines voll qualifizierten Mitglieds
 - Die Begleitung von Mandant:innen zu ihrer Anhörung beim BAMF
 - Die Hospitation in der Sprechstunde
 - Die Hospitation in der Supervision

Abschnitt 2: Semesterkurs

§ 5 – Ziel und Zielgruppe

- (1) Der Semesterkurs richtet sich vornehmlich an Studierende, die an der Übernahme von Mandaten interessiert sind. Die Teilnehmenden bilden einen Jahrgang, der den Nachwuchs an beratenden Mitgliedern sichern soll.
- (2) Die Aneignung des komplexen und schnelllebigen Migrationsrechts erfordert eine gewisse Motivation. Die Semesterkursmitglieder erlernen im Semesterkurs die nötigen Grundlagen des Migrationsrechts und der Mandatsarbeit, um fortan qualifizierte Mitglieder zu sein. Der Semesterjahrgang beinhaltet in der Regel außerdem die nötigen Inhalte, die bereits zum Bestehenszeitpunkt für eine gewisse Zeit zum Status als voll qualifiziertes Mitglied führen.

§ 6 – Begrenzte Zahl von Teilnehmenden

Sollten mehr Bewerbungen als Plätze vorliegen, wird eine Auswahl anhand von Semesterzahl, Wissensstand und Motivation getroffen. Über die Auswahl entscheiden der Vorstand und das Ressort Ausbildung nach objektiven Kriterien. Es wird eine Nachrückliste geführt.

§ 7 – Anmeldung

- (1) Die Anmeldung ist in jedem Semester möglich. Alle Interessierten müssen sich spätestens bis zum Ende der im jeweiligen Semester angekündigten Frist anmelden. Verfristete Anmeldungen werden nur für Restplätze berücksichtigt.
- (2) Die fristwahrende Anmeldung erfolgt durch Ausfüllen eines Anmeldeformulars.
- (3) Zudem sollen Semesterkursmitglieder bald nach Beginn des Kurses RLCB-Mitglieder werden.

§ 8 – Ablauf und Bestehen des Semesterkurses

- (1) Der Semesterkurs dauert ein Semester und orientiert sich am Vorlesungszeitraum.
- (2) Um den Semesterkurs zu bestehen, haben Semesterkursmitglieder die Voraussetzungen der §§ 9 – 12a zu erfüllen.
- (3) Wer den Semesterkurs bestanden hat, erhält ein entsprechendes Zertifikat.

§ 9 – Vorlesung und Tutorium

- (1) Kern des Semesterkurses ist eine einsemestrige, universitäre Vorlesung in ausgewählten Bereichen des Migrationsrechts. Zur Vorlesung gehört ein von der RLCB organisiertes Tutorium, in dem der Vorlesungsstoff angewendet wird.
- (2) Die Vorlesung findet einmal wöchentlich statt (2SWS).
- (3) Das Tutorium findet mindestens sieben mal im Semester statt.

- (4) Die Vorlesung steht allen Interessierten offen. Das Tutorium ist als vereinsinterne Veranstaltung den Semesterkursmitgliedern vorbehalten, sodass ein Unterrichtsgespräch in einer möglichst kleinen Gruppe möglich ist.

§ 10 - Mandatsworkshop

- (1) Um den Semesterkurs erfolgreich abzuschließen, sind alle Teilnehmenden des Semesterkurses dazu verpflichtet, am Mandatsworkshop teilzunehmen.
- (2) Bei Fehlen aufgrund von Umständen, die den Fall zu einem Härtefall machen, entscheidet die Leitung des Ressorts Ausbildung mit Zustimmung des Vorstands, ob eine gleichwertige Ausbildung dennoch gewährleistet ist (zum Beispiel bei einem möglichen Ausgleich durch anderweitige Schulungsbesuche oder eine selbstständige Nacharbeitung der Inhalte, die anhand von Notizen belegt wird).
- (3) Der Besuch des Mandatsworkshops ohne Teilnahme am Semesterkurs ist für Nichtmitglieder des Semesterkurses nur nach Anmeldung beim Ressort Ausbildung (ausbildung@rlc-bonn.de) möglich.

§ 11 – Anwesenheit

- (1) Für Teilnehmende des Semesterkurses besteht für die Vorlesung sowie das Tutorium Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird bei Präsenzveranstaltungen per Unterschrift, im Falle von digitalen Veranstaltungen durch Abgleich der Teilnehmenden mit einer Teilnehmendenliste kontrolliert.
- (2) Ein Semesterkursmitglied darf jeweils bis zu 30% in der Vorlesung und bei den Terminen des Tutoriums fehlen. Bei Fehlen von über 30% aufgrund von Umständen, die den Fall zu einem Härtefall machen, entscheidet die Leitung des Ressorts Ausbildung mit Zustimmung des Vorstands, ob eine gleichwertige Ausbildung dennoch gewährleistet ist (zum Beispiel bei einem möglichen Ausgleich durch Schulungsbesuche oder durch bereits begonnene Hospitation).

§ 12 – Klausuren

- (1) Am Ende des Semesters ist eine Abschlussklausur zu bestehen. Die Klausur dauert 120 Minuten, ist eine Fallklausur und setzt den Stoff des gesamten Semesters voraus. Es besteht keine Versuchsrestriktion, sodass die Klausur auch von denjenigen mitgeschrieben werden kann, die in einem vorherigen Versuch nicht bestanden haben.
 - (a) Die Klausur ist eine Open-Book Klausur und kann am Laptop oder per Hand geschrieben werden.
 - (b) Ist Deutsch nicht die Erstsprache eines:r Teilnehmenden, kann eine Schreibzeitverlängerung von 15 Minuten beim Ressort Ausbildung beantragt werden.
 - (c) Die Klausur kann nicht von externen Vorlesungsteilnehmer:innen mitgeschrieben werden.

- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, eine mündliche Nachprüfung anzubieten. Teilnahmeberechtigt sind diejenigen Mitglieder des Semesterkurses, die die Semesterabschlussklausur nicht bestanden haben und sich fristgerecht zur Nachprüfung anmelden. Das Bestehen der Nachprüfung ersetzt das Bestehen der Klausur.
- (3) Die Korrektur und Rückmeldung der Ergebnisse an die Teilnehmenden erfolgt innerhalb von einem Monat.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussklausur ist die Erfüllung der Anwesenheitspflichten gemäß § 11 Abs. 2. Die Anmeldung zur Klausur erfolgt unter Angabe des Namens über ein Anmeldeformular. Anmeldungen sollten spätestens zwei Tage vor dem Klausurtermin eingehen. Eine Abmeldung per E-Mail an ausbildung@rlcbonn.de ist erwünscht. Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

§ 12a – Praxisteil

- (1) Nach der Teilnahme am Mandatsworkshop ist ein Praxisteil zu absolvieren. Dieser dient dazu, die Semesterkursmitglieder an die Beratung heranzuführen. Der Praxisteil besteht aus:
 - (a) Einer Hospitation in der Sprechstunde im Umfang von mindestens 2 Stunden.
 - (b) Der Übernahme von mindestens zwei Mandaten in Begleitung von mindestens einem: einer erfahrenen Berater:in.
- (2) Die Hospitation in der Sprechstunde sowie die Übernahme von zwei Mandaten sind dem Ressort Ausbildung gegenüber zu belegen.
- (3) Der Praxisteil ist binnen sechs Monaten nach Teilnahme am Mandatsworkshop zu absolvieren. Nach Ablauf von sechs Monaten ist der Mandatsworkshop nachzuholen.

§ 13 – Empfehlungen

- (1) Es wird dringend empfohlen, die Möglichkeiten als Hospitant:in gemäß § 4 auszuschöpfen; der Kontakt mit Mandat:innen steigert erfahrungsgemäß das Interesse am Stoff und erhöht das Verständnis.
- (2) Einen ähnlichen Effekt hat der Besuch von Verhandlungen beim Verwaltungsgericht. Die Gerichte veröffentlichen die Sitzungstermine im Internet. Falls möglich, wird eine gemeinsame Exkursion organisiert.
- (3) Der mit Abstand größte Lerneffekt wird durch ein einschlägiges Praktikum erzielt; auf Wunsch können Empfehlungen ausgesprochen werden.

Abschnitt 3: Schulungen

§ 14 – Begriff

Eine Schulung ist eine einmalige Veranstaltung. Wechselnde Dozent:innen aus Lehre und Praxis vermitteln in den Schulungen Themen, die über die im Semesterkurs erlernten Grundlagen hinausgehen und für die Übernahme von Mandaten relevant sind. Insbesondere dienen sie dazu, die Mitglieder über aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht zu informieren.

§ 15 – Schulungspflicht

- (1) Um der Schulungspflicht zu genügen, muss ein qualifiziertes Mitglied in jedem Semester an mindestens einer Schulung teilnehmen.
- (2) Es wird empfohlen, mindestens einmal im Jahr die Schulung „Aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Behördenpraxis“ zu besuchen.
- (3) Die Anwesenheit wird bei Präsenzs Schulungen per Unterschrift, im Falle von digitalen Veranstaltungen durch Abgleich der Teilnehmenden mit einer Teilnehmendenliste kontrolliert und im Anschluss in der Mitgliederverwaltung vermerkt.

§ 16 – Zugang zu Schulungen

- (1) Schulungen sind öffentlich und werden öffentlich angekündigt.
- (2) Eine Anmeldung zu den Schulungen erfolgt durch Ausfüllen eines Anmeldeformulars.
- (3) Die RLCB ist bemüht, über jedes Semester verteilt drei Schulungen anzubieten oder auf Online-Schulungen anderer Refugee Law Clinics oder des Dachverbandes der Law Clinics hinzuweisen und die einzelnen Termine möglichst lange im Voraus anzukündigen. In der Regel finden Schulungen abends oder am Wochenende statt.

Abschnitt 4: Ausnahmen und Sonderregeln

§ 17 – Ausbildung durch eine andere Organisation

- (1) Eine Ausbildung durch eine andere Refugee Law Clinic wird in der Regel als gleichwertig mit der Ausbildung der RLCB anerkannt sofern sie inhaltlich an den Umfang und den Qualitätsstandard des Semesterkurses heranreicht oder diese übertrifft.
- (2) Eine nicht gleichwertige Ausbildung kann durch praktische Erfahrung des Mitglieds ausgeglichen werden, beispielsweise durch eine lange Beratungstätigkeit im Sinne des § 1 oder Berufserfahrung im Migrationsrecht. Bei einem solchen Ausgleich ist zu berücksichtigen, wie lange die Ausbildung und die praktische Erfahrung zurückliegen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung einer anderen Refugee Law Clinic und die praktische Erfahrung ist dem Ressort Ausbildung gegenüber nachzuweisen.

- (4) Über jeden Einzelfall entscheiden die Leitungen des Ressorts Ausbildung mit Zustimmung des Vorstands. Die Anerkennung kann von diesen unter Voraussetzungen gestellt werden, beispielsweise eine bestandene Klausur und/oder den Besuch einer bestimmten Schulung.

§ 18 – Mitglieder mit Erster Juristischer Prüfung

- (1) Die RLCB begrüßt Mitglieder ausdrücklich, die bereits die Erste Juristische Prüfung abgeschlossen haben. Das gilt insbesondere für Promovierende an der Universität Bonn und solche Mitglieder, die sich im Referendariat befinden.
- (2) Die Erste Juristische Prüfung ist jedoch für sich allein keine ausreichende Qualifikation zur Beratung. Grundsätzlich ist der Semesterkurs zu bestehen.
- (3) Für Mitglieder mit Erster Juristischer Prüfung, die bereits eine Ausbildung oder praktische Erfahrung nachweisen können, sind aufgrund ihres fortgeschrittenen Studienstandes die Anforderungen für eine Anerkennung im Sinne des § 18 niedriger anzusetzen als bei Studierenden; so können im Einzelfall beispielsweise auch eine Ausbildung, die nicht ganz an den Umfang und den Qualitätsstandard des Semesterkurses heranreicht, oder eine länger zurückliegende Ausbildung genügen.

§ 19 – Mitglieder mit Zweiter Juristischer Prüfung

- (1) Die Zweite Juristische Prüfung ist für sich allein keine ausreichende Qualifikation zur Beratung. Grundsätzlich ist der Semesterkurs zu bestehen.
- (2) Jedoch gilt die Anwesenheitspflicht gemäß § 11 Abs. 1 und 2 AusbO nicht für Personen, die bereits die Zweite Juristische Prüfung bestanden haben. Der erfolgreiche Abschluss der Zweiten Juristischen Prüfung ist zu belegen.

Abschnitt 5: Änderung der Ausbildungsordnung

§ 20 – Verfahren

- (1) Über grundlegende und funktionale Änderungen dieser Ausbildungsordnung entscheidet der Vorstand nach Beratung mit den Mitgliedern, die bei einem Arbeitstreffen die Ressorts vertreten.
- (2) Die Änderung tritt erst mit der Veröffentlichung der geänderten Version auf der Webseite in Kraft.

§ 21 – Transparenz

- (1) Bei jeder Änderung dieser Ausbildungsordnung ist die Versionsnummer zu ändern. Fehlerbehebungen führen zur Änderung der Revisionsnummer (dritte Stelle). Funktionale Änderungen führen zur Änderung der Nebenversionsnummer (zweite Stelle). Eine grundlegende Überarbeitung führt zur Änderung der Hauptversionsnummer (erste Stelle).
- (2) Alle bisherigen Nebenversionen und Hauptversionen bleiben unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens auf der Internetseite der RLCB veröffentlicht, auch wenn sie nicht mehr in Kraft sind. Ändert sich bei einer Änderung nur die Revisionsnummer, wird die aktuelle

Version dieser Ausbildungsordnung auf der Internetseite einfach durch die geänderte Version ersetzt.

(3) Version 1.0.0 wurde am 22.02.2025 veröffentlicht.

-